



Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Von den seitens der StädteRegion Aachen aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die Fahrzeugförderung 2012 zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von insgesamt 1.157.273,70 € sind aufgrund der Tatsache, dass im Jahr 2012 seitens der Verkehrsunternehmen weniger Fahrzeuge zur Bezuschussung angemeldet worden sind als in den Vorjahren und Verkehrsunternehmen bereits erlassfähige und eingeplante Zuwendungsbescheide nachträglich zurückgegeben bzw. nicht angenommen haben, bezogen auf die vorgenannten Fördermittel des Jahres 2012 insgesamt Mittel in Höhe von rd. 490 T€ nicht verausgabt worden. Die Frist zur Verwendung dieser Mittel endet am 30.06.2013.

In Anlehnung an den Entwurf einer neuen Förderrichtlinie, die ab dem Förderjahr 2013 gelten soll und in Zusammenarbeit mit Herrn Marszalek, PwC, Düsseldorf, entwickelt worden ist – diese konnte aufgrund noch offener Fragestellungen in diese Sitzung noch nicht eingebracht werden – haben die Verkehrsunternehmen zwischenzeitlich nochmals die Möglichkeit erhalten, Förderanträge basierend auf der alten Förderrichtlinie zu stellen. Diesbezüglich sind Förderanträge von zwei Verkehrsunternehmen eingegangen, die die Bezuschussung von insgesamt drei Standard-Linienomnibussen beantragt haben. Dafür sollen rd. 205 T€ verwendet werden.

Zusätzlich beabsichtigt die StädteRegion Aachen Mittel in Höhe von 42 T€ zur Bezuschussung von zwei Bus-Fahrradanhängern, die auf den Eifelstrecken eingesetzt werden sollen und dazu den Verkehrsunternehmen beigestellt werden, zu verwenden. Darüber hinaus ist seitens der StädteRegion Aachen vorgesehen, einem dem Zweckverband AVV vorliegenden Förderantrag der ASEAG zur Förderung der Ausstattung von Haltestellenmasten in der gesamten StädteRegion Aachen mit Fahrgastinformationen zum neuen Tarifangebot „Wandernde Kurzstrecke“ anteilig mit Mitteln in Höhe von rd. 35 T€ zu entsprechen. Für diese beiden Fördermaßnahmen schlägt die Verbundgesellschaft vor, den Aufgabenträgeranteil der StädteRegion Aachen von den jährlich vorgesehenen 145 T€ – abweichend von Nr. 1.2 der ausgelaufenen „Richtlinie zur Förderung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zu § 13 „Förderung des ÖPNV“ der Satzung für den Zweckverband für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Mittel nach § Abs. 2 ÖPNVG NRW) – um 77 T€ auf insgesamt 222 T€ aufzustocken. Der regionale AVV-Beirat der StädteRegion Aachen hat sich in seiner Sitzung am 28.01.2013 bereits für eine Förderung der beiden vorgenannten Projekte aus der ÖPNV-Pauschale ausgesprochen.

Für die Busförderung ist es notwendig, die zum 31.12.2012 ausgelaufene Richtlinie befristet bis zum 30.06.2013 nochmals in Kraft zu setzen.

Die nach Förderung der vorgenannten Maßnahmen schließlich noch verbleibenden Mittel in Höhe von rd. 208 T€ können gemäß dem Entwurf der neuen Förderrichtlinie zur Finanzierung betrauter Verkehrsleistungen verwendet werden. Folgende Nr. 9 ist im Entwurf der neuen Förderrichtlinie vorgesehen:

Verwendung nicht aufgebrauchter Haushaltsmittel

Werden die Haushaltsmittel des ZV AVV, die er aus den vom Land NRW zugewiesenen Finanzmitteln gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die Förderung nach dieser Richtlinie verwenden will, durch die Antragstellungen von Verkehrsunternehmen nicht aufgebraucht, so teilt er dies seinen Verbandsmitgliedern unter Ausweis des auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Mittelanteils mit. Diese können dann binnen einer vom ZV AVV gesetzten Frist einen Antrag auf Gewährung von Mitteln zur Finanzierung von ihnen betrauter Verkehrsleistungen im ZV AVV stellen. Der ZV AVV bewilligt seinen Verbandsmitgliedern die nicht aufgebrauchten Haushaltsmittel mit der Auflage einer Weiterleitung an die Verbundverkehrsunternehmen zur Verwendung für die Erbringung betrauter Verkehrsleistungen im Gebiet des ZV AVV. Der Nachweis der zweckgemäßen Mittelverwendung kann durch eine testierte Ergebnisrechnung gemäß Nr. 8.5 erbracht werden.

Beschlussempfehlung Nr. 7/2013

Die Verbandsversammlung stimmt der Verwendung der im Bereich der StädteRegion Aachen aus den Fördermitteln des Jahres 2012 verbliebenen Mittel in der beschriebenen Form zu und setzt für die Busförderung dazu die zum 31.12.2012 ausgelaufene „Richtlinie zur Förderung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zu § 13 „Förderung des ÖPNV“ der Satzung für den Zweckverband für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Mittel nach § Abs. 2 ÖPNVG NRW) befristet bis zum 30.06.2013 nochmals in Kraft.

Die Verbandsversammlung stimmt der Verwendung der noch verbleibenden Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen Bezuschussung von zwei Bus-Fahrradanhängern und Fahrgastinformation für die „Wandernde Kurzstrecke“ sowie der Verwendung verbleibender Restmittel für die im Bereich der StädteRegion Aachen betrauten Verkehre im Rahmen dieses Einzelfallbeschlusses zu.